

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1854**

78 (4.7.1854)

# Der Landbote.

## Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N<sup>ro.</sup> 78.

Dienstag, den 4. Juli

1854.

### Einladung zum Abonnement.

Mit dem 1ten Juli beginnt wieder ein neues Abonnement auf den wöchentlich dreimal erscheinenden Landboten. Der voranzuzahlende Abonnementspreis sammt Expeditionengebühr beträgt halbjährlich, ohne Trägerlohn, für die Amtsbezirke Sinsheim und Neckarbischofsheim 1 fl. 45 kr., für das übrige Großherzogthum 2 fl. 15 kr., die Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Heidelberg, im Juni 1854.

Die Expedition.

### Großherzoglich Badische Regierung des Unterrheinkreises.

[568]

Nro. 13,862. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Mai d. J., Nro. 6830.

Mannheim, den 26. Juni 1854.

Den Crystallpalast in Sydenham nahe bei London betr.

### B e s c h l u ß.

Sämmtlichen Aemtern des Kreises zu eröffnen:

In dem s. g. Crystallpalast zu Sydenham nahe bei London wird unter Anderem namentlich auch eine ständige Kunst-, Industrie- und Verkaufs-Ausstellung für alle Nationen eröffnet. Es können sowohl die Waaren selbst, als auch die Muster von solchen unter Beifügung des Preises und der Firma des Verkäufers zur Ausstellung gebracht werden. Es werden Agenten aufgestellt, welche die Abschließung der Käufe und Uebersendung des Erlöses vermitteln. Die Ausstellungsplätze werden vermietet. Für den Transport bis ins Ausstellungsgebäude, Verichtigung der Eingangszölle u. s. w. hat der Aussteller zu sorgen.

Die Großh. Aemter werden beauftragt, die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes auf diese, auch für unsere Industrie höchst wichtige Absatzgelegenheit aufmerksam zu machen, mit dem Anfügen, daß über die näheren Bedingungen der Betheiligung, sowie überhaupt über die verschiedenen Zwecke und Verhältnisse dieses Unternehmens der Agent der Crystallpalast-Gesellschaft, Christian Fuchs zu Stuttgart, Paulinenstraße Nro. 7, Auskunft erteilt.

(gez.) **B ö h m e.**

Schwab.

### B e s c h l u ß.

Nro. 10,724. Nachricht hievon erhalten die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks zur Eröffnung an die Handel- und Gewerbetreibenden.

Neckarbischofsheim, den 28. Juni 1854.

Sinsheim, den 28. Juni 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

D i t t o.

[567]

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1855 betr.

### B e s c h l u ß.

An die Gemeinderäthe des Amtsbezirks:

Nro. 10,697. Das Regierungsblatt Nro. 30, S. 282, enthält die Aufforderung, daß die Vorarbeiten zur Konskription für das Jahr 1855 beginnen sollen und es ist deshalb dieselbe der Gemeinde öffentlich zu verkünden und sodann weiter Folgendes zu beobachten.

1) Der Gemeinderath hat das Großh. Pfarramt ungesäumt zu ersuchen, über alle männliche Geburten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1834 incl. aus dem Kirchenbuche dem Gemeinderath einen Auszug mitzutheilen, in welchem auch die im Jahr 1834 in einer Gemeinde geborene Israeliten aufzunehmen sind

2) Die gedruckte Aufnahmsliste Ziffer I. ist aus dem pfarramtlichen Auszuge auszufüllen und der Kirchenbuchauszug als Beleg der Liste beizufügen. In dieselbe sind die Ausgewanderten durchgehends aufzunehmen und dürfen nicht ausgeschieden werden, da dieses vom Konskriptionsamt geschieht, auch unter der Rubrik „Bemerkungen“ der Erlaß der Staatsgenehmigung zur Auswanderung anzuführen.

Die Gestorbenen sind in die Aufnahmsliste nicht einzutragen.

Im Falle mehr Impresen, als die abgegebenen, erforderlich sind, ist der weitere Bedarf dahier abholen zu lassen.

Sämmtliche Gemeinderathsmitglieder haben mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Aufnahmsliste unten zu bestätigen und ist das Gemeindefiegel beizudrücken, jedoch ist so viel Raum zu lassen, daß nachkommende Einträge gemacht werden können. Ueberhaupt sind die §§. 6 und 7 der Instruktion für die Vorbereitungsbehörde genau zu beobachten.

3) Die Namen der Konskriptionspflichtigen sind nach alphabetischer Ordnung in die Aufnahmsliste einzutragen und Jahr, Monat und Tag der Geburt und die Religion beizusetzen, insbesondere auch zu bemerken, wenn einer der Konskriptionspflichtigen sich dem Studium der Theologie widmen sollte, und zu beurkunden, daß keiner der Konskriptionspflichtigen zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden, was ebenfalls in dem Protokoll aufzunehmen ist.

4) Bei Geschwistern ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt, wessen Standes sie sind, und bei den Brüdern besonders zu bemerken, ob sie Soldaten sind oder waren, wie lange sie gedient, ob sie eingestanden oder nach ausgehaltener Ka-

pitulation entlassen worden sind. Bei den Eltern oder einem derselben ist, wenn sie gestorben sind, anzugeben, in welchem Jahre sie gestorben sind.

5) Ein  $\dagger$  bei den Konstriptionspflichtigen in den pfarramtlichen Auszügen oder die Bemerkung „gestorben“ genügt nicht, sondern Jahr, Monat und Tag des Todes muß beigesetzt werden, welches die Vorbereitungsbehörde im Unterlassungsfall von den Pfarrämtern nachtragen zu lassen hat.

6) Durch öffentlichen Anschlag und durch die Schelle ist die Aufforderung zur Anmeldung ergehen zu lassen und dabei bekannt zu machen, daß und wo die aus den Anmeldungen zu ergänzenden Aufnahmslisten 8 Tage lang öffentlich zu Jedermanns Einsicht aufliegen.

Auch sind bei den Anmeldungen die Konstriptionspflichtigen zur Angabe der äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen nebst Bezeichnung der Zeugen, und nach Maßgabe des §. 22 des Konstriptionsgesetzes insbesondere No. 2, 3 und 7 aufzufordern, und solche in die Aufnahmsliste unter Rubrik „Bemerkungen“ und in das Protokoll aufzunehmen. Auch ist in das Protokoll aufzunehmen, welche der Konstriptionspflichtigen für sich einen Mann einstellen wollen.

7) Der Rathschreiber hat für die Gemeindegistratur eine Abschrift der Liste Ziffer I. zu fertigen, der Gemeinderath seine Uebereinstimmung mit dem Original zu beurkunden und solche in der Gemeindegistratur aufzubewahren.

8) Der Rathschreiber hat ferner Tag für Tag ein laufendes Protokoll zu führen, welches die an jedem Tag im Konstriptionsgeschäft vorgenommenen Arbeiten nachweist. Dieses Protokoll muß vom Gemeinderath oder wenigstens vom Bürgermeister und Rathschreiber und am Ende desselben vom ganzen Gemeinderath beurkundet und das Gemeindefiegel begedrückt werden.

9) Auf die Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit sollen die Ortsvorgesetzten pflichthaft aufmerksam sein, und die bestehenden Verordnungen strenge beobachten, dazu die vorgeschriebenen gedruckten Impresen genommen und die aufgestellten Fragen genau beantwortet werden. Die Zeugnisse der Pfarrämter, Aerzte und Wundärzte sind denselben als Belege anzuschließen. In dem Protokoll ist anzuführen, daß die Verordnung wegen Dienstbefreiungsgesuchen verkündet worden ist.

Das mit allen Attestaten versehene Dienstbefreiungsgesuch ist der Aufnahmsliste anzuschließen.

Allen Konstriptionspflichtigen ist insbesondere zu verkünden, daß die Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit mit der Vorarbeit des Gemeinderaths dahier eingereicht werden müssen, und jeder es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn auf später einkommende Dienstbefreiungsgesuche keine Rücksicht mehr genommen wird.

Es müssen bis 10. August l. J. bei Vermeidung einer Strafe, die nach §. 8 der Instruktion für die Vorbereitungsbehörde bis zu 15 fl. eintreten darf, dahier einkommen:

- a) Das Protokoll des Gemeinderaths nebst den erlassenen Bekanntmachungen und die darauf Bezug habenden Beurkundungen,
- b) die Aufnahmsliste Ziffer I. vollständig ausgefüllt,
- c) der Kirchenbuchauszug,
- d) die Dienstbefreiungsgesuche mit etwaigen Beilagen, und
- e) alle sonstigen Eingaben, welche bei dem Gemeinderath dieser Konstription wegen eingelaufen sind.

Neckarbischofsheim, den 27. Juni 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i t z.

Ruhn.

[571]

Die Katastrirung der Waldungen betr.

Nro. 245. Sämmtliche Bürgermeisterämter diesseitigen Forstbezirks werden hiemit unter Hinweisung auf die Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 22. v. M., Reg.-Bl. Seite 235, beauftragt, nach vorheriger Einvernahme der Eigenthümer ein Verzeichniß über die auf der Gemarkung befindlichen Privatwaldungen aufzustellen und solches unfehlbar binnen 8 Tagen anher einzusenden. Dieses Verzeichniß muß enthalten:

- 1) Namen und Wohnort der Eigenthümer,
- 2) Größe des Waldes im neuen bad. Maße.
- 3) die Angabe, ob der Wald vermessen, oder die Größe desselben geschätzt ist; im ersteren Falle ist der Plan oder die Vermessungsurkunde, im letzteren ein Auszug aus dem Steuerzettel anzuschließen, und
- 4) die auf dem Walde etwa haftenden Lasten und Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien und Schulen (Art. 15 des Gesetzes vom 23. März l. J.).

Die Privatwaldbesitzer sind dabei aufmerksam zu machen, daß die Verweigerung der verlangten Mittheilung oder unvollständige und unrichtige Angaben nach §. 5 oben erwähnter Verordnung eine Strafe bis zu 15 fl. zur Folge hat.

Zugleich werden die Bürgermeisterämter veranlaßt, binnen derselben Frist ein Verzeichniß der auf den Gemeindefwaldungen ruhenden Waldlasten und Holzabgaben (§ 4 Eingangs erwähnter Verordnung) aufzustellen und an uns einzusenden.

Wir empfehlen den Bürgermeisterämtern bei Aufstellung dieser Verzeichnisse die größte Pünktlichkeit an, damit dieselben nicht zum Nachtheile der Betreffenden später vervollständigt und eine Strafe diefalls erkannt werden müßte.

Sinsheim, den 30. Juni 1854.

Großherzogliche Bezirks-Forstei.

L a u r o p.

(Die Preise der Lebensmittel betreffend.)

- 1) Die Brodpreise für die erste Hälfte des Monats Juli, werden festgesetzt für den 4pfündigen Laib Schwarzbrod 1. Sorte auf 24 fr.
- Der 3pfündige Laib Schwarzbrod 2. Sorte auf 16 fr.
- Der Wasserweck für 1 fr. muß 3 1/2 Loth und der Milchweck zu 1 fr. 3 Loth wiegen.

2) Die Fleischpreise sind für diese Zeit bestimmt auf:

- Das Pfund Ochsenfleisch mit 14 fr.
- „ „ Rind- und Kuhfleisch 11 fr.
- „ „ Kalbfleisch 9 fr.
- „ „ Hammelfleisch 14 fr.
- „ „ Schweinefleisch 14 fr.

Heidelberg, den 30. Juni 1854.

Großherzogliches Oberamt.

G r o s c h.

[569] Neckarbischofsheim.

Nro. 10,515. Handelsmann Zacharias Stammhalter von Obergimpeln ist am 21. April l. J. gestorben und die Tochter desselben hat auf die väterliche Erbschaft verzichtet. Die Wittwe des Erblassers, Amalia, geborene Hirsch, will das vorhandene Vermögen sammt den Schulden übernehmen und hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses gebeten. Alle diejenigen, welche hiegegen

Einsprache erheben wollen, werden aufgefordert, ihre Einwendungen binnen sechs Wochen dahier vorzubringen, widrigenfalls dem gestellten Gesuche entsprochen würde.

Neckarbischofsheim, den 27. Juni 1854.  
Großherzoglich bad. Bezirksamt.  
Scheuermann.  
vdt. Graulich.

[570] Helmstadt, Bezirksamt Neckarbischofsheim.

### Mühlversteigerung.



Mittwoch den  
19. Juli l. J.,  
Nachmittags  
1 Uhr,

werden die den  
minderjährigen Kindern des hiesigen Bür-

gers und Müllermeisters Christof Schuhmann zugehörige Liegenschaften der Erbvertheilung wegen auf dem Rathhause öffentlich unter Genehmigungsvorbehalt versteigert:

#### G e b ä u d e.

Eine zweistöckige von Stein erbaute Behausung, worin eine Mahlmühle mit 2 Mahl- und einem Gerbgang nebst Schwingmühle sich befindet, ein Anbau mit einer Hanfreibmühle, einer Scheuer und Stallgebäude, an der Flinsbacher Bach gelegen, zwischen der nach Neckarbischofsheim u. Flinsbach ziehenden Straße, neben eigener Wiesen und Garten

von 1 Morgen 1 Viertel 33 Ruthen, neben der Straße und Anhöfer.

Diese Liegenschaften sind Erblehen der Grundherrschaft v. Verlichingen und werden mit der Mühleinrichtung und Zugehörde geschätzt auf 10,000 fl.

Sodann:

5 Ruthen Krautgarten in den Keitländer, neb. Karl Braunjung 20 fl.

Helmstadt, den 29. Juni 1854.

Das Waisengericht.

Bürgermeister Winterbauer.

vdt. Senges.

#### Kapital auszuleihen.

[565] Bei Martin Rudy in Weiler sind aus dem evangelischen Almosenfond 200 fl. gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen bereit.

### Erfolg der erzbischöflichen Ordnnanz wegen der Stiftungen.

Die bekannte Ordnnanz des Hrn. Erzbischofs vom 8. Mai wegen der kirchlichen und Schulstiftungen sollte nach der Anordnung am Schlusse derselben „am ersten Sonntage nach dem Empfange“ den Gläubigen nach der Predigt eröffnet werden. Es lag dabei ohne Zweifel die Erwartung zu Grunde, daß sie am Sonntag den 14. Mai verkündet werde, und es geschah dies auch in vielen katholischen Kirchen an diesem Tage. Wie sonderbar: auf den Tag fünf Jahre nach Ausbruch der Revolution vom 14. Mai 1849 sollte wieder eine Bewegung sich erheben, denn der Herr Erzbischof sprach die gewisse Erwartung aus, daß „Priester und Gläubige in Opferwilligkeit für unsere (des Herrn Erzbischofs) heilige Sache miteinander wetteifern, daß ein Jeder seiner Kirchspielsgemeinde in Vertheidigung unserer heil. Religion voranleuchten, diese Anordnungen befolgen und so das Vermögen unserer heiligen Kirche retten werde.“

Im Mai 1849 wurde unter das Volk gerufen: „die Freiheit!“, und jetzt fünf Jahre später: „die kathol. Religion, das kathol. Kirchenvermögen ist in der größten Gefahr!“

Sechs Wochen später, am 25. Juni 1849, war die Ordnnanz im Allgemeinen wieder hergestellt; — so auch jetzt. Es sind nun gerade 6 Wochen verflossen, und die Sache wegen der Stiftungen befindet sich allenthalben wieder in dem frühern Geleise; somit wäre auch diese zweite Bewegung, freilich auch zum großen Aerger derer, welche sie veranlaßt, gescheitert. Die Anordnungen des Hrn. Erzbischofs haben namentlich bei der Bevölkerung des ganz kathol. Seckreises nicht nur keinen Anklang gefunden, sondern sind oft auf den entschiedensten Widerstand gestoßen. Dasselbe kann im Allgemeinen auch von dem Ober- und Mittelrheinkreis gesagt werden, insbesondere von dem ausschließlich kathol. Hauenstein, vom St. Blasien'schen, dem Schwarzwald, dem Kinzigthal, der Ortenau und dem Baden-Badischen. Ueberall erklärten die weltlichen Mitglieder der Stiftungsvorstände mit ganz seltener Ausnahme, daß sie die erzbischöflichen Anordnungen nicht anerkennen können, daß es vielmehr bei der bisherigen Einrichtung verbleiben soll, und daß sie auch gemäß derselben ihre Funktionen fortversetzen werden. Dies ist auch die Ansicht und der Wille der Gemeinden selbst. In den genannten 3 Kreisen waren keine energischen Maßregeln, sondern da und dort nur Belehrung nothwendig, aber auch hinreichend, um Einzelne von dem Unternehmen der vorgespiegelten Gefahr zu überzeugen. In einem Theile des Unterrheinkreises dagegen, und zwar in den ehemals mainzischen und würzburgischen Landen mußte, wie bekannt, militärische Exekution eintreten. Die einzelnen durch

unpriesterliche Priester fanatisirten Gemeinden haben aber, nachdem die erste Aufregung sich gelegt hatte, und an deren Stelle auf erhaltene Belehrung und erfahrenen Ernst der Großh. Staatsregierung die ruhige Ueberlegung getreten war, den Irrthum erkannt, in welchen sie hineingebeht worden, freiwillig ihren Gehorsam wieder angekündigt, und zwar unter übler Verdankung gegen ihre Aufwiegler. Die Ordnnanz und Ruhe ist also auch in diesem Kreise und somit im ganzen Lande wieder hergestellt. Nur in äußerst wenigen Gemeinden mußten neue Stiftungsvorstände eingesetzt, oder einzelne Mitglieder derselben ersetzt werden. Auch ein großer Theil der kathol. Geistlichkeit hat sich bei der Sache nur passiv verhalten; sehr viele Geistliche funktionieren nach wie vor mit Gutheißung der Regierung als Vorstände der Stiftungsvorstände nach der bestehenden Einrichtung. Ein solches Verhalten trifft man hauptsächlich bei den an Erfahrung reifen Männern, welche den ächten Beruf des Seelsorgers kennen, und wissen, was in selforglicher Hinsicht dem Volke wahrhaft noththut. Für die Sache des Herrn Erzbischofs wirkten und wählten vorzugsweise nur jüngere Geistliche, Pfarrverweser u. dgl., ein für die Großh. Regierung beherzigenswerther Beweis, daß es demselben und seiner Partei auch bei der dormaligen Einrichtung wegen Erziehung und Bildung der Geistlichen nicht unmöglich ist, dieselben für sein System zu gewinnen, obwohl er das Gegentheil behauptet.

Die Pläne des Herrn Erzbischofs wegen der Stiftungen zerfielten an dem gesunden Sinne der Bevölkerung unserer kathol. Gemeinden. Diese haben eben auch die auf eigene Anschauung und Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß ihre Religion und ihr Stiftungsvermögen von der Großh. Regierung nicht im mindesten beeinträchtigt, daß vielmehr auf Hebung und Vermehrung Beider von derselben eifrig und gewissenhaft hingewirkt wird. Dies war auch — wie im Hinblick auf die vielen offiziellen Anerkennungen nicht mehr abgeleugnet werden kann — die Ueberzeugung der erzbischöflichen Behörde vor dem Kirchenkonflikt. Die kathol. Gemeinden können sich daher, obwohl man ihnen das Gegentheil vielfach glauben machen will, jetzt nicht davon überzeugen, daß nun ihre Religion und ihr Stiftungsvermögen auf einmal deswegen „in der größten Gefahr“ sein soll, weil die Regierung verfassungswidrigen Ansprüchen einer klerikalen Partei nachgeben will. Es scheint vielmehr, daß die Gemeinden nicht in gleichem Maße beruhigt wären, wenn die angestrebte Aenderung durchgesetzt würde, weil sie dieselbe nicht wollen. Den Kirchengemeinden entgeht insbesondere nicht, daß wenn namentlich das örtliche Kirchenvermögen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht mehr hinreichen würde, alsdann zu den Staats- und Gemeindesteuern auch noch Kirchensteuern bezahlt werden müßten; sie wissen, daß der Staat und nicht die Kirche die In-

teressen derjenigen zu wahren hat, welche am Ende zahlen sollen, und daß sie, die Gemeinden am sichersten vor Kirchensteuern bewahrt werden, wenn der Staat die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Dienstleistungen besichtigt.

Zu einer andern Schlussfolgerung kann aber auch die erzbischöfliche Behörde selbst, wenigstens nach ihrer frühern Intention, nicht wohl gelangen. Dieselbe erklärte nämlich am Schlusse eines Erlasses — in welchem sie sich auf den von der Staatsregierung, wie jene selbst anerkannte, „mit der größten Verwendung und Einsicht verfaßten Plan zur Bildung einer allgemeinen katholischen Kirchenkasse“ äußerte — wörtlich Folgendes:

„Ueberhaupt aber müssen wir (die erzbischöfliche Behörde) uns, wo die für die kirchlichen Institutionen bestimmten Fonds nicht zureichen wollen, die Hilfe aus Staatsmitteln vorbehalten.“

Wenn nun die erzbischöfliche Behörde vorhat, beim Mangel der nöthigen Kirchenmittel auf den Staat zu recurriren, und von diesem Hilfe zu erbitten, so kann man doch billig fragen, mit welchem Recht mag sie demjenigen die Aufsicht bestreiten, und sogar abtrogen wollen, der auch am Ende Hilfe leisten soll, und welcher das Interesse derer zu wahren hat, die am Ende Kirchensteuern zahlen sollen? — Während man kirchlicher Seits dieses Staatsaufsichtsrecht ein ungerechtfertigtes nennt, glauben wir im Gegentheil eine Aufgebung dieses Rechtes als eine nicht zu rechtfertigende Handlung von Seiten des Staats bezeichnen zu müssen. Was der Herr Erzbischof in dieser Beziehung verlangt, kann ihm niemals eingeräumt werden. Seine desfallsige Berufung vom 5. Mai an die kathol. Bevölkerung Badens ist — abgesehen davon, daß sie als gegen das Strafgesetz verstößend formell unstatthaft war — auch als materiell unbegründet zurückgewiesen worden. Den auf diese Berufung erfolgten Prozeß und die daraus hervorgehenden großen ökonomischen, sittlichen und religiösen Nachtheile mag der unterlegene Herr Appellant seiner Zeit verantworten!

Karlsruhe. Am 1. d. sind sechs allerhöchste Ordres erschienen. Dadurch werden der Kriegskommissar Heidenreich zum Vorstand des Kriegskommissariats ernannt, die Kriegskontrolleure Röder und Dreimling zu Kriegskommissären, der Rechnungsführer Eugen Friedel im 1. Füsilierbataillon zum Stabsquartiermeister, und der Kriegsministerialassessor Eckert zum Kriegsrath befördert; ferner wird der Oberleutnant v. Holzling vom 3. Reiterregiment auf Grund des Ausspruches der Superarbitrationskommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand verlegt; der Kriegskommissar Ludwig Block zum Hauptkriegskassier ernannt, und dem Buchhalter Friedrich Körber bei der Hauptkriegskasse der Charakter als Kontrolleur ertheilt. Schließlich wird der Kriegskommissar Kaufmann wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand verlegt.

### Zur Geschichte des Tages.

Heidelberg. Welche Mittel die bekannte clerikale Partei anwendet, um die einfachsten Thatsachen zu entstellen und wie sie ihre Wuth über den fehlgeschlagenen kühnen Griff nach dem Kirchenvermögen an Männern ausläßt, die zufällig nicht perfid oder dumm genug sind, ihren habfüchtigen Plänen zu dienen, zeigt nachstehender Aufsatz aus dem „Christlichen Pilger“ in Speyer, den wir hiermit veröffentlichen, weil er u. a. eine Persönlichkeit betrifft, die im ganzen Kreis den besten Klang hat, zugleich aber auch, um den Aufsatz eine weitere Verbreitung zu geben, da solche Blätter wie der „Christl. Pilger“ nur von der Partei, die sie schreiben, — im Volke aber von denen, die lesen können, nur selten, und zwar gewöhnlich gratis gelesen werden. Wir haben hierbei nur zu bemerken, daß es in Baden kein einziges katholikenfeindliches Blatt gibt; aber sie bekämpfen sämmt-

lich die Anmaßungen, des Erzbischofs oder besser jener Ausländer, die den alten Mann mißbrauchen. Der Aufsatz lautet: „Von der Bergstraße. In dem Heidelb. Journal und in den anderen katholikenfeindlichen Blättern (denn andere gibt es bei uns jetzt in Baden nicht) wird ausposaunt, von 300 Stiftungsvorständen seien nur 8 für den Erzbischof. Es ist dieses eine grobe Unwahrheit, wie man durch Aufzählung der einzelnen Stiftungsvorstände beweisen kann. In denselben Artikeln wird auch der Stiftungsvorstand zu Weinheim und zu Schwesingen unter die ministeriellen gezählt, was gleichfalls eine Unwahrheit ist. In Weinheim war das Amt genöthigt, neue Stiftungsvorstände zu wählen und die Destruirung des Amtes ist sehr charakteristisch ausgefallen. Es wurden nämlich von dem protestantischen Amtmann der Gemeinde aufgelegt als Mitglieder des Stiftungsvorstandes: Gutsbesitzer v. Babo; Physikus Diehl; Musiklehrer Engesser. Von diesen ist einer Staatsdiener und von den Winken der Regierung abhängig, der Musiklehrer in einer gemischten Ehe lebend, abhängig von der protestantischen Erziehungsanstalt Bender. Der zuerst genannte Herr v. Babo ist ein bekannter schlechter Katholik, welchen man selten in der Kirche und an den Sakramenten Theil nehmen sieht, ein Freund und Protektor des bekannten Weinheimer Demokraten Härter. Man thut ihm gewiß kein Unrecht, wenn man annimmt, daß ihm eine landwirthschaftliche Schule \*) viel höher steht als die Kirche, der Schullehrer über dem Pfarrer, und solchen Leuten soll das katholische Kirchengut anvertraut sein und sie sollen die Katholiken repräsentiren! Es ist eine eben so große Verkehrtheit, als es eine Schwäche für die katholische Kirche ist.“ (H. J.)

Aus dem Taubergrund. Wir haben wiederholt berichtet, wie die extreme Partei selbst die Mittel offener Täuschung und Lüge nicht verschmäht hat, um das leichtgläubige Volk zur Renitenz gegen das Gesetz zu bewegen. Auswärtige Blätter geben davon neue Proben. Nach dem „Fr. J.“ hat man den Widerstrebenden im Namen des Erzbischofs Wiederersatz der Exekutionskosten versprochen, was, wie das genannte Blatt meint, höchstens nach Ueberlieferung des Stiftungsvermögens an denselben ausführbar wäre. Wie der „Schw. M.“ schreibt, wurde sogar eine wühlerische Flugchrift in Umlauf gesetzt, an deren Ende der Name des Groß. Zivilkommissars Fieser beigefügt ist, und den Bürgermeistern befohlen wird, diese Flugchrift in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Indessen sei das Fabrikat doch allzu stark gewesen, als daß es als echt hingenommen wurde, und so kam es denn, daß es seinen Zweck gänzlich verfehlt und manchen wankenden Bürgermeister wieder auf die rechte Bahn gebracht hat. — Daß alle renitenten Gemeinden zur Anerkennung des Gesetzes zurückgeführt sind, wurde schon berichtet.

Mannheim, 29. Juni. Endlich, nachdem die Aussichten auf eine reichliche Ernte sich mehr und mehr befestigt, werden die bisher noch immer zurückgehaltenen Fruchtvorräthe zu Markte gebracht, und zwar, da Gefahr des Verzugs zu befürchten, mit besonderer Eile. Acht bis zehn größere und kleinere Segelschiffe mit Frucht liegen gegenwärtig an den verschiedenen Ausladeplätzen des Hafens und Rheinwerfts, und täglich bringen die Dampfschiffe gegen erhöhte Frachtsätze sogar Lasten mit Frucht von dem Niederrhein und Holland. Die Fruchtpreise sind in Folge Dessen und der Ernteaussichten auch bereits gefallen, und ein Nachlaß der gegenwärtigen Theuerung der Lebensmittel — das Brod kostet vom 1. Juli an einen Kreuzer weniger — steht nicht mehr zu bezweifeln.

\*) „Ein schlechter Pflug in einer Gemeinde ist hunderttausendmal mehr werth, als ein Geistlicher in derselben, der nicht gänzlich von der Götlichkeit seines erhabenen Berufes durchdrungen, der nicht das lautere Wort Gottes, und der nicht Liebe und Friede predigt“, so spricht sich eine der vorzüglichsten landwirthsch. Autoritäten aus, und dem müssen wir beipflichten.

Hierzu eine Beilage.